

Bebauungsplan Nr. 314, Meerbusch- Bänderich + 116. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Vorstellung der
Planentwürfe zum
Offenlagebeschluss**



Terminhistorie

- 13.05.2020 Aufstellungsbeschluss
- 08.06.2020 – 29.06.2020 § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung
- 15.06.2020 – 03.07.2020 § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung
- 09.02.2022 Vorstellung Planentwürfe im APL
- 07.04.2022 Vorstellung Planentwürfe im APL

Bebauungsplanentwurf – wesentliche Festsetzungen

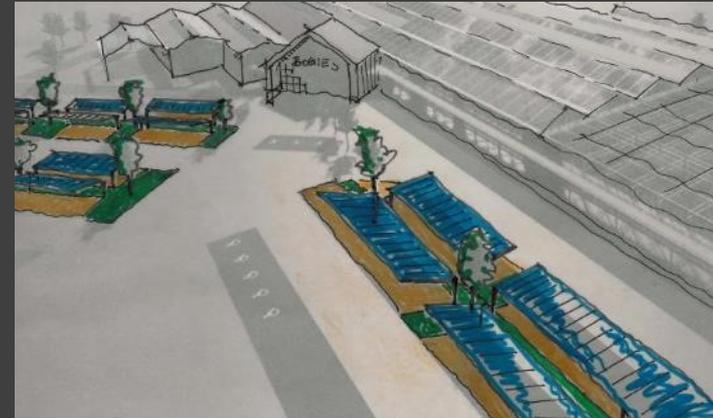


Bebauungsplanentwurf – wesentliche Festsetzungen



- Solaranlagen auf den Dachflächen
 - Gartencenter 30 %
 - LEH 80 %

Bebauungsplanentwurf – Neuerungen zum Stand Frühjahr

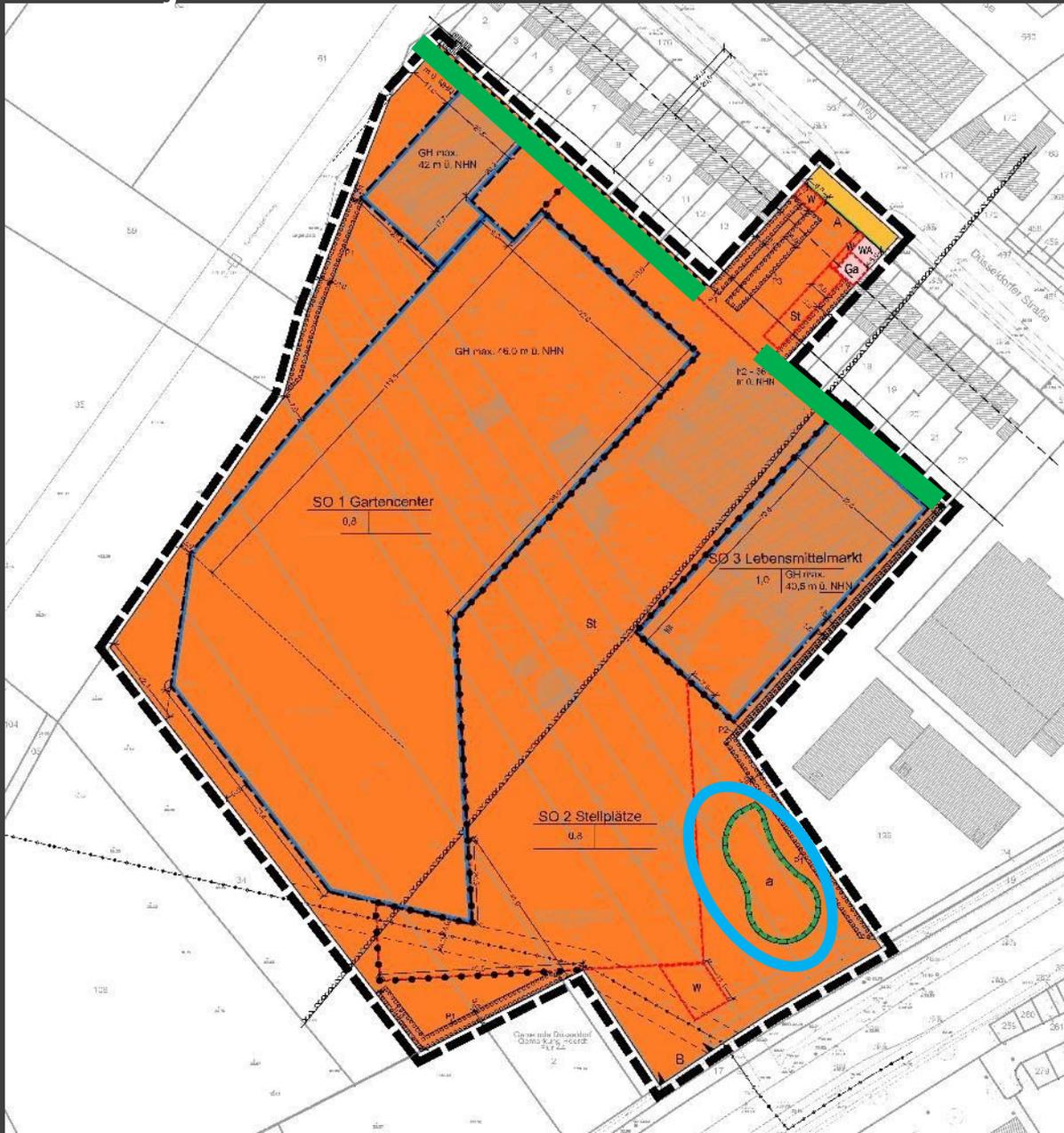


Bebauungsplanentwurf – Neuerungen zum Stand Frühjahr

- Schallschutzwände

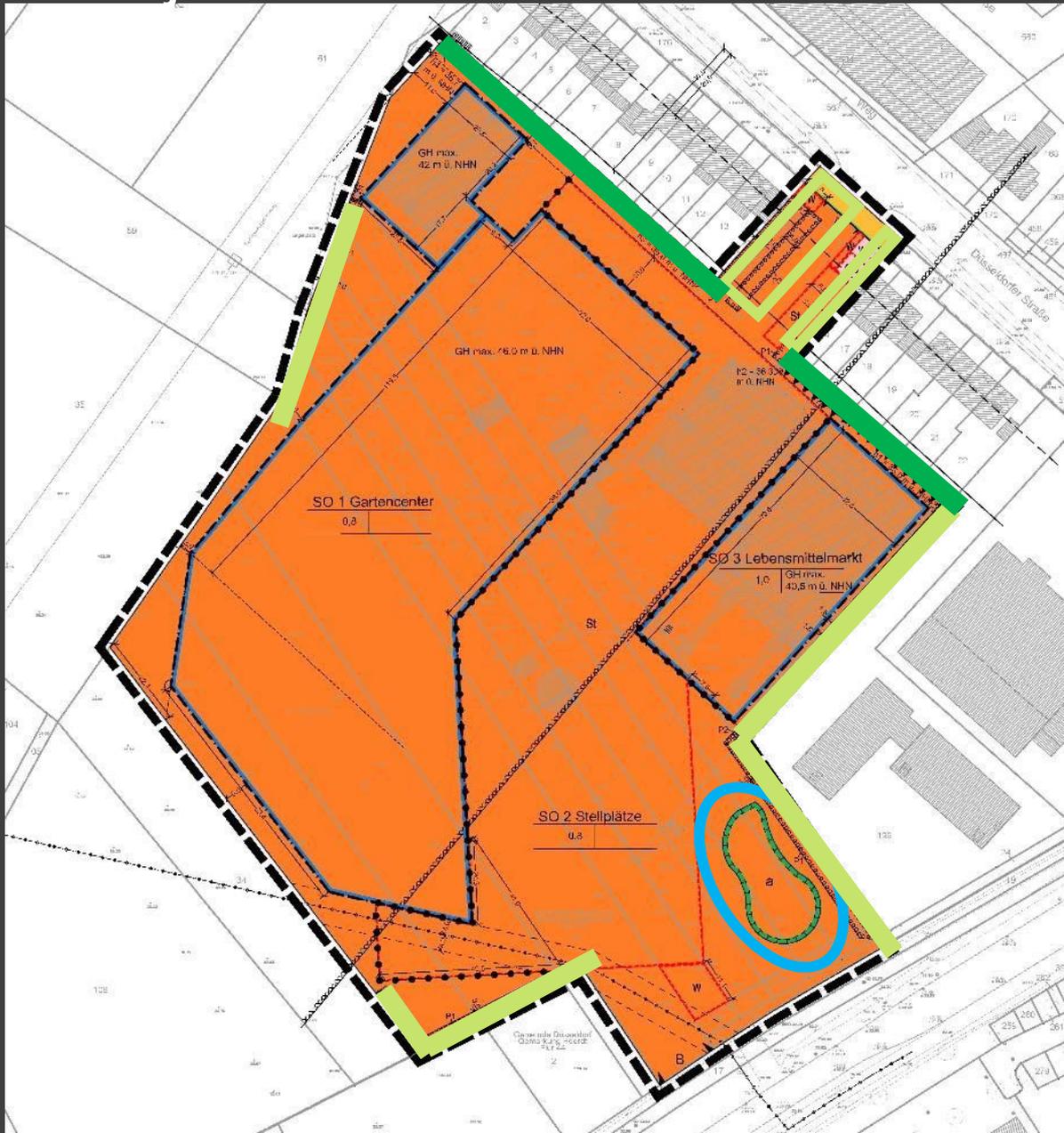


Bebauungsplanentwurf – Neuerungen zum Stand Frühjahr



- Begrünung
- Schallschutzwände
- Biotop

Bebauungsplanentwurf – Neuerungen zum Stand Frühjahr



- Heckenpflanzungen
- Grünes Entrée

Bebauungsplanentwurf – Neuerungen zum Stand Frühjahr

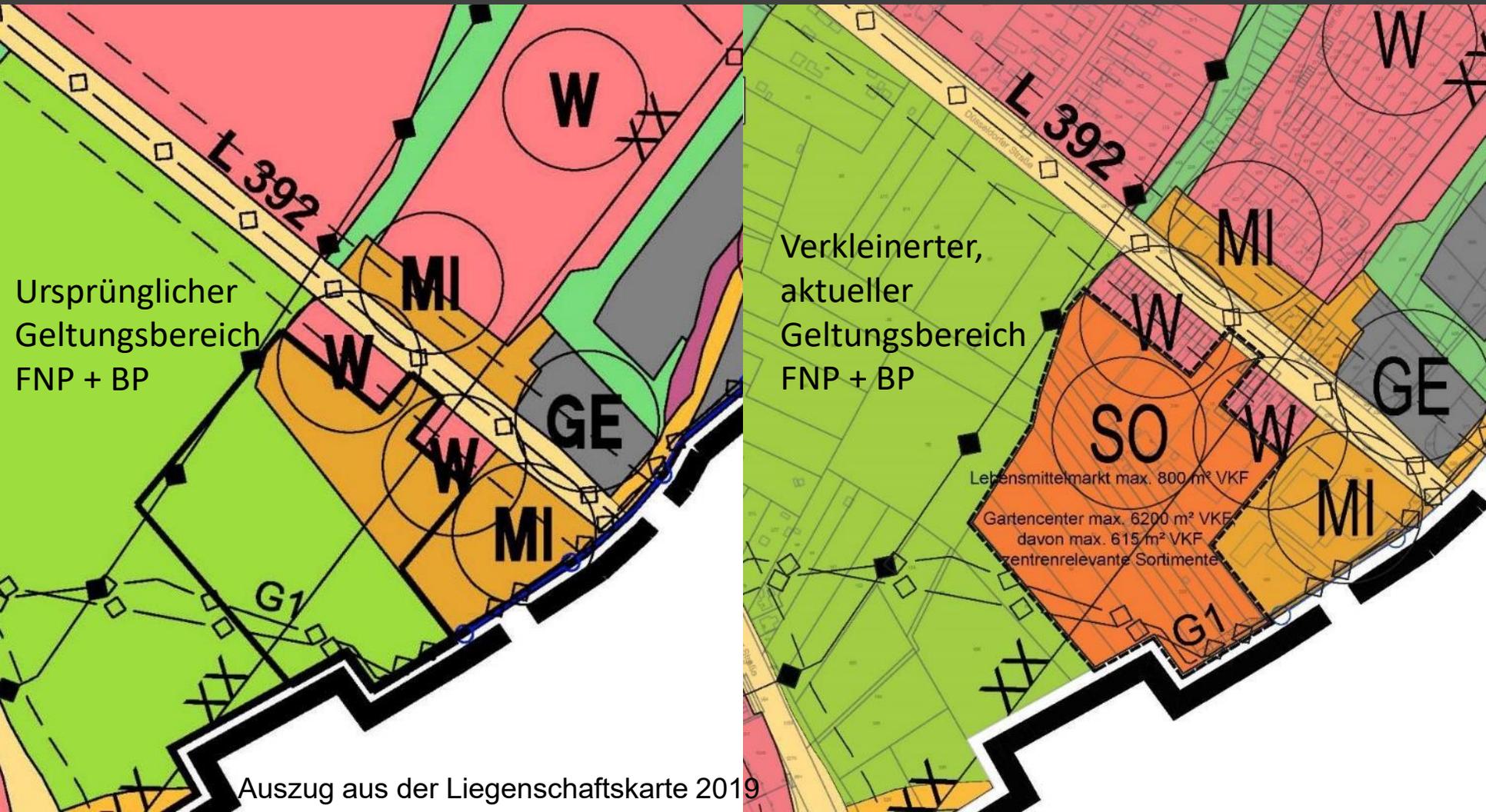


- Baumpflanzungen
- Plangebietsinterner Ausgleich ~ 60 %

Entwurfsplanung



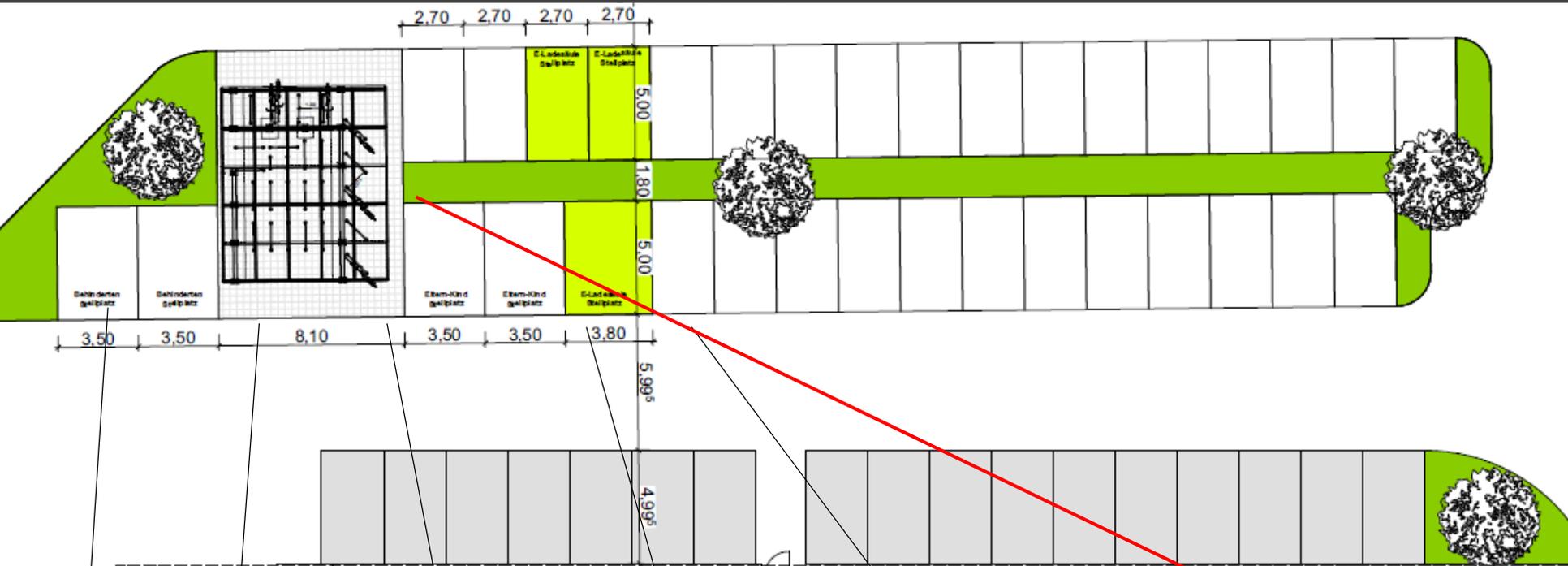
Flächennutzungsplan: Bestand & 116. Änderung



Vielen Dank!



Grüne Stellplatzanlage, Fahrradstellplätze, Ladesäulen



Behinderten
- stellplatz

Einkaufs-
wagenbox

Fahrrad-
stellplätze

Eltern-
Kind-
stellplätze

Stellplatz
mit E-
Ladesäule

Dachflächen
Einkaufswagenbox
mit PV
(ca. 70 – 100 m² Fläche)



Grüne Stellplatzanlage



Landesbauordnung 2018 – BauO NRW

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

(2) Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten **offenen** Parkplatzes, welcher einem **Nicht-Wohngebäude dient**, mit **mehr als 35 Stellplätzen** für KFZ ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. [...]

Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder
2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.